DEUTSCHE HOSPIZ STIFTUNG
Patientenschutz für Schwerstkranke und Sterbende
Weil Sterben auch Leben ist

Deutsche Hospiz Stiftung: 5 Schritte zur Durchsetzung des Patientenwillens

Situation im Krankheitsverlauf des Patienten (Einschätzung durch Medizin/Pflege) — 1

Im Sterbeprozess

Vor dem Sterbeprozess

Maßnahme in der jeweiligen Situation medizinisch/pflegerisch angebracht — 2

Umfassende Sterbebegleitung und Symptomkontrolle angezeigt (Palliative-Care-Versorgung nach internationalen Standards)

Basisversorgung: immer Palliative-Care

Direkte, zeitnahe Willensäußerung auf konkrete Situation bezogen

Befolgung des Willens und umfassende Symptomkontrolle bis hin zur Sterbebegleitung (Palliative-Care)

Valide schriftlich formulierte Patientenverfügung (d.h. individuell, konkret, nach Aufklärung verfasst)

Bevollmächtigter/ Betreuer und Medizin/ Pflege ermitteln die Praktikabilität der Patientenverfügung: **Stimmt der schriftlich formulierte Wille mit der tatsächlichen Situation überein?**

Konsens: Es besteht Einigkeit in dieser Frage

Befolgung des Willens und umfassende Symptomkontrolle bis hin zur Sterbebegleitung (Palliative-Care)

Dissens: Es besteht Uneinigkeit in dieser Frage

medizinisch/ pflegerische Maßnahme zunächst einleiten oder weiterführen

Überprüfung durch **Vormundschaftsgericht** (VormG)

Je nach Entscheidung des VormG: Abbruch oder Fortführung der Maßnahme (Im Zweifel: Entscheidung für das Leben)

Keine oder keine valide Patientenverfügung mutmaßlicher Wille muss ermittelt werden — 3

Bevollmächtigter/ Betreuer und Ethikkommission versuchen zu ermitteln:
1. **Den Willen.**
2. **Stimmt der ermittelte Wille mit der tatsächlichen Situation überein?**

Faktenlage A: Willensermittlung aufgrund der **schriftlichen, aber nicht zutreffenden** PV sowie ggf. weiteren **mündlichen** Äußerungen

Faktenlage B: Willensermittlung **allein aufgrund mündlicher** Äußerungen (hier sehr strenge Anforderungen)

Faktenlage C: Wille nicht ermittelbar

Konsens: Es besteht Einigkeit in dieser Frage

Dissens: Es besteht Uneinigkeit in dieser Frage — 4

medizinisch/ pflegerische Maßnahme zunächst einleiten oder weiterführen

Überprüfung durch **Vormundschaftsgericht** (VormG)

Je nach Entscheidung des VormG: Abbruch oder Fortführung der Maßnahme (Im Zweifel: Entscheidung für das Leben) — 5

02.48

Impressum: Deutsche Hospiz Stiftung, Geschäftsstelle Dortmund, Europaplatz 7, 44269 Dortmund, Tel. 02 31 / 73 80 73 - 0, Fax 02 31 / 73 80 73 - 1 • Internet: www.hospize.de
Deutsche Hospiz Stiftung, Informationsbüro Berlin, Chausseestraße 10, 10115 Berlin, Tel. 030 / 2 84 44 84 - 0, Fax 030 / 2 84 44 84 - 1
Deutsche Hospiz Stiftung, Informationsbüro München, Baldestraße 9, 80469 München, Tel. 089 / 20 20 81 - 0, Fax 089 / 20 20 81 - 11